

## 7. Sekundärliteratur

### **Chronik der Stadt Halle. Eine Fortsetzung der Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises. Lfg. 1.**

**Eckstein, Friedrich August**

**Halle (Saale), 1842**

Erstes Kapitel. Verfassung und dadurch veranlaßte Streitigkeiten.

---

#### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

## Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung ihres Stifters.

1694 — 1713.

### Erstes Kapitel.

Verfassung und dadurch veranlaßte Streitigkeiten.

Durch die feierliche Einweihung am 1. Juli 1694 war die Universität förmlich eröffnet. Wenige Tage darauf veröffentlichte der erste Prorektor Johann Wilhelm Baier das erste Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen in einem vom 8. Juli datirten Patente, welchem folgende Erinnerung vorausgeschickt ist:

Ingens beneficium et publicam felicitatem reputamus, quod propitiis fatis contigit, ut Serenissimus et Potentissimus Elector Brandenburgicus, Dominus noster Clementissimus, Academiam suam, quam condiderat, mirifico splendore ac ritibus sollemnissimis dedicaverit. Quis enim est, qui negare audeat, divinis auspiciis et humana sorte maioribus accidisse, ut optimus Patriae Pater in hanc mentem et cogitationem ingrederetur, qua in medio belli tumultu etiam doctrinae litterarumque et omnium honestarum artium studia excitaret? Eidem coelesti providentiae imputamus, quod, cum undique infinita vis hominum ad augusta haec spectacula confluxisset, tranquille ac pacate, nec citra voluptatem Instauratoris maximi, peracta et consummata fuerint omnia. Nihil ergo nunc reliquum nobis est, nisi ut quisque illud in Academia faciamus, cui illam potentissimus Conditor consecratam dicatamque esse voluit, hoc est, ut operam optimis studiis navemus, et singuli, quod muneris demandati est, strenue atque certatim persequamur. Nos, quibus indulgentissimus Academiae Pater docentium partes imposuit, in eo omnes sumus, ut summa fide peragantur, quae quisque pro officii sui ratione clementissime iussus est peragere: idque hac tabula publice significamus, ut omnibus manifestum sit, quam salubria ex novo hoc fonte hauriri possint, et tam ad publicae rei utilitatem, quam ad singulorum salutem atque commodum adhiberi. Agite ergo, generosa pectora, et vosmet vobis vindicate, hoc est, seria aestimatione perpendite, quid deceat ordinem vestrum, quid officio vestro congruat. Venales proponuntur optimarum artium disciplinae: tituli mercium praestantissimarum publicantur. Vos eligit, quae in usum vestrum sunt, coëmite, parate, non multo aere, sed industria et animi attentione, idque diligentius cavete, ne ex foro hoc literario, et ex hoc illustri ingenuarum artium emporio, inanes aliquando ad vestros lares redeatis. P. P. Halae Magdeburgicae VIII. Jul. clb lo CXCIV.

Die Verfassung der Universität beruht auf Privilegien<sup>1)</sup> und Statuten; der ersteren giebt es, wenn man das ältere von dem päpstlichen Legaten 1531 ertheilte nicht rechnet, zwei, und zwar kaiserliche und churfürstliche. Die kaiserlichen Privilegien waren, wie bereits erzählt (S. 19.), nach langen Unterhandlungen am 19. Oct. 1693 ausgefertigt, kurze Zeit darauf bekannt gemacht und auch in einem besonderen Abdrucke veröffentlicht<sup>2)</sup>. Die darin verliehenen Rechte und Freiheiten werden im Allgemeinen den in Deutschland, Italien und Frankreich bereits geltenden gleich gestellt und namentlich auf die von Heidelberg, Tübingen, Köln, Ingolstadt, Freiburg, Rostock, Helmstedt und Straßburg verwiesen. Das Rectorat wird dem Stifter selbst übertragen, der Corporation aber gestattet, sich einen Prorektor, als Stellvertreter des Rector,

zu

1) Im Allgemeinen ist zu verweisen auf Peter Rebuff's Privilegia universitatum, collegiorum, scholasticorum, bibliopolarum et omnium, qui studiosis adiamento sunt (Francof. 1575. 4.), wo hundert und neun und siebenzig Vorrechte der Universitäten gesammelt und erläutert sind, und Hor. Lucius de privilegiis scholarium (Freft. 1624. in 8.). Beide Schriften sehen auch in der Benediger Ausgabe des tractatus tractatum T. XVIII.

2) Dieser Separatdruck hat den Titel: Privilegia imperialia Universitatis Fridericianae. Halae Magdeburgicae sumptibus Joh. Friderici Zeitleri. Imprimebat Christoph. Andreas Zeitlerus, Acad. Typogr. 3 Bogen in Fol. Ein Jahr ist nicht angegeben, da aber Zeitler 1694 seine Druckerei von Frankfurt an der Oder nach Halle verlegte, so wird der Druck auch in jenes Jahr gehören. Außerdem sehen jene Privilegien in Cellarii Inauguratio S. 59—72., bei Gottschling S. 41—56., bei Dreyhaupt II. S. 68—72., in (Briegers) Histor. topogr. Beschreibung der Stadt Halle S. 88—103.; ein deutscher Auszug daraus in den Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 285—288.

zu wählen und von dem Landesherrn bestätigen zu lassen, in der Wahl aller übrigen Universitätsbeamten nach eigener Willkühr zu verfahren. Dem Prorektor wurden, abweichend von der Verfassung anderer Hochschulen, besondere Vorrechte bewilligt und ihm namentlich gestattet nach den Gerechtfamen eines Hof-Pfalzgrafen oder comes Palatinus in des Kaisers Namen Notare aller Klassen zu ernennen, gekrönte Dichter (poetas laureatos) zu machen, uneheliche Kinder (jedoch mit Ausnahme der Fürsten, Grafen und Freyherrn) zu legitimiren, Vormünder und Curatoren der Minderjährigen zu bestellen, Infamirte für ehrlich und junge Leute für volljährig zu erklären, Adoptionen und Freilassungen cum (?) vindicta zu vollziehen<sup>1)</sup>. Der Corporation selbst wurden nicht bloß öffentliche Vorlesungen und Disputationen gestattet, sondern auch das Recht gegeben, academische Würden zu erteilen und demnach Doctoren, Licentiaten, Magister und Baccalareen zu ernennen, auch mit Bewilligung des Landesfürsten Statuten zu errichten und ihre Verfassung zu ordnen. Daß auch die Führung besonderer Siegel verliehen wurde, versteht sich von selbst. Wer das Privilegium verletzte, sollte mit funfzig Mark löthigen Goldes bestraft werden.

Die churfürstlichen Privilegien waren zwar schon von Cleve aus am 20. Juni 1692 verliehen worden, aber eine weitere Bestätigung derselben noch vorbehalten. Deshalb sandte die Universität bald nach der Einweihung zwei Deputirte, den Geheimerath Stryke und den Professor Dr. Friedrich Hoffmann, nach Berlin, um durch mündliche Unterhandlungen mit den betreffenden Ministern den völligen Abschluß dieser Angelegenheit zu beschleunigen. Ihre Bemühungen waren nicht ohne Erfolg, denn bereits am 12. November 1694 wurde ein churfürstliches Rescript erlassen, das in sechszehn Paragraphen nähere Bestimmungen über die bereits erteilten Privilegien und auch andere Beweise der gnädigen Fürsorge des Landesherrn enthält. Aber erst nach drei Jahren, am 4. September 1697, erfolgte die förmliche Bestätigung dieser Privilegien, welche kurze Zeit darauf veröffentlicht wurden<sup>2)</sup>. Dabei ist insbesondere am 31. Januar 1698 dem Rathe der Stadt Halle befohlen: „Als befehlen wir Euch hiermit gnädigst, Euch, so viel an Euch, darnach gehorsamst zu achten, dagegen keinen eingriff zu thun noch zu verstaten, sondern vielmehr besagte Universität bey Ihren Rechten und privilegiis zu erhalten und zu schützen, auch im übrigen derselben alle willfährigkeit und Richterliche assistentz zu erweisen und Dero wollfarth und aufnehmen möglichster maßen zu befördern.“

Je geringer die Besoldungen der Professoren waren, um so größere Vorrechte wurden ihnen bewilligt. Als Vorbild haben dabei die Einrichtungen von Frankfurt an der Oder vorgeschwebt, auf die auch in §. 2., 5. u. 17. der Privilegien ausdrücklich Bezug genommen wird. Was nun zunächst die Rechtspflege betrifft, so werden Universität und einzelne Professoren dem Geheimen Rathe zu Berlin<sup>3)</sup> unmittelbar untergeben und der Prorektor während seines Amtsjahres von jeder gerichtlichen Anklage befreit. Nur in Consistorialsachen standen die einzelnen Mitglieder der Universität unter dem Magdeburgischen Consistorium, das damals seinen Sitz in Halle hatte und größtentheils aus Mitgliedern der theologischen und einem der juristischen Facultät bestand. Der academische Senat hatte die Jurisdiction über alle academischen Bürger in civilrechtlichen und Criminalfällen und nur, wo ein Delinquent an Leib und Leben zu strafen war, mußte vor der Execution die landesherrliche Bestätigung eingeholt werden. Die für Vergehungen zuerkannnten Geldstrafen verblieben der Universität zu eigener Verwendung, wie bereits am 23. November 1693, am 15. Februar und 12. Juni 1694 verordnet war. Dieser academischen Gerichtsbarkeit<sup>4)</sup> waren aber nicht bloß die Professoren und Studenten unterworfen, sondern auch alle graduirte Personen, Notare, Procuratoren, Gelehrte und diejenigen, welche mit der Universität am meisten in Berührung kamen, als Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder, so wie „einige Frei-Handwerks-Meister.“ Die städtischen Behörden, die Magdeburgische Regierung und der Commandant der Garnison wurden angewiesen, der Universität in der Handhabung ihrer Rechtspflege nachdrücklichen, noch dazu in der Regel unentgeltlichen Beistand zu leisten. Die Censur aller in dem Herzogthum Magdeburg zu druckenden Schriften, mit einziger Ausnahme der Regierungssachen, sollte den verschiedenen Facultäten übertragen sein. Die Professoren aber und andere Beamte der Universität wurden befreit 1) von der Ableistung des Bürgereides, wenn sie das Halle'sche Bürgerrecht erlangten; 2) von Wachen, Einquartierungen und allen andern auf Hän-

1) Vergl. darüber v. Ludewig in den Consilia Ictorum Hallens. Bd. II. S. 76. fgg. Eine denselben Gegenstand behandelnde Rede des Professor Dr. Laspeyres ist noch nicht gedruckt.

2) Einen besonderen Druck derselben kenne ich nicht; doch stehen sie deutsch und mit lateinischer Uebersetzung (In exterorum gratiam) in Cellarii inauguratio S. 73—92., bei Gottschling S. 56—73., bei Dreuhaupt II. S. 72. fgg., in Wylus' Corpus constitutt. Magdeburg. P. I. p. 98., in (Briegers) histor. topogr. Beschreibung von Halle S. 103—120., in Kochs „die preuß. Universitäten“ Bd. I. S. 459—466. und ein Auszug in den Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 288—294.

3) Dieser wahrscheinlich vom großen Churfürsten eingesetzte Geheime Justizrath wurde den 28. Dec. 1749 aufgehoben. Vergl. die kurze Geschichte desselben in (Hymmen's) Beiträgen S. Samml. S. 150. fgg. und Cosmar's und Klaproth's Staatsrath S. 234.

4) Vergl. v. Ludewig in den Hall. gel. Anz. 1741. Nr. 34—37. und Florcke ebendas. 1758. Nr. 18.

fern oder Bürgern ruhenden Lasten; 3) vom Rauffchoß für ihre Häuser; 4) vom Abzugsgelde für sich, ihre Weiber und Kinder; 5) von dem Einlagegeld für Bier und Wein, wofür jeder Professor von dem Magistrat einen Freizettel erhielt.

Von der Accise waren die Professoren und Universitäts-Verwandten nicht befreit, doch setzte schon am 12. Januar 1694 ein Rescript fest, daß aus der Accisefasse vergütet werden sollten dem Director Stryle 24 Thaler, den Professoren der drei obern Facultäten jedem 16 Thaler, den außerordentlichen Professoren und denen der philosophischen Facultät jedem 8 Thaler, dem Quästor 6 Thaler und jedem Pedell 4 Thaler. Nur die, welche bürgerliche Güter, wie Thalgüter, Brangerechtigkeiten, Aecker und dergleichen erwarben und damit bürgerliche Nahrung trieben, sollten dafür nicht entschädigt werden. Aber auch diese Beschränkung wurde am 12. October 1694 wieder aufgehoben und am 30. September 1694 die auch in die Privilegien §. 21. aufgenommene Bestimmung getroffen, daß dem Prorektor 25 Thaler, jedem Professor ohne Unterschied 20 Thaler, dem Quästor 12 Thaler, dem Pedell 6 Thaler alljährlich vergütet, jeder Unterschleif aber mit dem Verluste dieser Vergünstigung auf ein Jahr bestraft werden sollte. Dem Syndicus wurden erst am 25. Juli 1695 16 Thaler bewilligt und am 12. April 1698 diese Vergünstigung auch für die Wittwen, die ohnedies mit den Waisen außer dem Sterbequartal ein Gnadenjahr genossen (§. 5.), auf Lebenszeit und so lange sie sich nicht wieder verheiratheten, wie bereits §. 23. der Privilegien bestimmt war, genehmigt. In der Stifter schützte die Universität bei diesem Vorrechte so gnädig, daß er, als eine Verordnung vom 26. October 1708 nicht nur die Accise erhöhte, sondern auch alle darauf sich beziehenden Vergünstigungen aufhob, am 14. December desselben Jahres die Professoren ausdrücklich von jener Bestimmung ausnahm und ihnen die bisher gezahlten Competenzgelder auch ferner ließ.

Nicht minder gnädig zeigte sich der Churfürst in dem Erlaß der Kopfsteuer<sup>1)</sup>, von der er schon 1693 die dazu angezogenen Professoren befreit hatte. Als nun die mit Eintreibung derselben beauftragten Commissarien Andreas Bastineller und Tenzel 1698 neue Ansprüche machten, wendete sich die Universität an den Churfürsten und erlangte das Rescript vom 13. Februar 1698, welches alle Universitätsverwandte von jener Steuer befreite, und am  $\frac{2}{12}$  Juli 1698 verordnete, „daß die Universitätsverwandten und die so von ihnen dependiren, nebst ihren Gütern gleicherweise wie es mit den Hoff- und andern Predigern gehalten wird, durchgehends mit Abforderung der angelegten Kopfsteuer übersehen und verschont bleiben sollen.“ Als nun in Folge der wachsenden Ausgaben des Staats am 25. August 1701 von jedem Beamten ein Zwölftel des Gehalts gefordert wurde, erlangten die Professoren am 3. Mai 1703 wenigstens die Vergünstigung, daß nur die Besitzer der Thalgüter und das sämmtliche Gesinde die Steuer erlegen sollten. In dem neuen Patent wegen der Kopfsteuer vom 19. September 1710 ward §. 3. verordnet, daß die Professoren einen Monat ihres Gehalts abtreten sollten. Auch dagegen erhob sich die Universität und erlangte am 5. Mai 1711 zunächst nur die Befreiung der theologischen Facultät, dann aber auf wiederholte Vorstellungen am 25. September allgemeine Dispensation.

Ueber den Rang der Professoren waren bereits in der Verordnung vom 12. November 1694 Bestimmungen getroffen, die am 28. Mai 1695 weiter bestätigt und dann in §. 25. der Privilegien aufgenommen sind. Danach folgen auf einander die ordentlichen Professoren der vier Facultäten, die Rathsheister, die Besitzer des Schöppenstuhls, der Syndicus der Universität und der der Stadt, die außerordentlichen Professoren, die übrigen Doctoren und Licentiaten. Titularräthe sollten, wie in Königsberg, den Rathsheistern folgen.

Eine andere, nicht minder wichtige, Vergünstigung gewährte die Ernennung von zwei Obercuratoren, von denen es §. 6. der Privilegien heißt: „Und damit die Universität unsers gnädigsten Schutzes, Hulde und Gnade versichert seyn möge, So wollen Wir jederzeit zwey Obercuratores aus Unfern würcklichen geheimbten Rätthen allhier gnädigst constituiren.“ Ihrer unmittelbaren Verwendung dankte die Universität die Erhaltung ihrer Rechte, ihrer hohen Stellung (es waren fast immer Staatsminister) ein erhöhteres Ansehn gegen andere Corporationen und der Güte einzelner unter ihnen sehr werthvolle Geschenke.

Alle diese Vergünstigungen erregten insbesondere den Neid der ohnehin abgeneigten städtischen Behörden, die sich dadurch in ihren Rechten und Freiheiten gekränkt, in ihren Einkünften geschmälert und gegen die ihnen Untergebenen herabgesetzt glaubten. Da daraus eine Menge kleinlicher Intriguen und ärgerlicher Chicanen hervorgingen, so ist es nicht zu verwundern, daß die Streitigkeiten zwischen Universität und Stadt fast ein ganzes Jahrhundert hindurch gedauert, und trotz aller Versuche zu einer gütlichen Ausgleichung nie zu einer festen und bleibenden Eintracht geführt haben. Hier ist es uns zunächst um eine Darstellung dieser Händel unter der Regierung Friedrichs III., nachmaligen Königs Friedrichs I., zu thun, der sich alle Mühe gab die Sache beizulegen. Zunächst war es der Magistrat, der wiederholt nicht nur aussprach,

1) In die Privilegien ist diese Vergünstigung nicht aufgenommen, vielleicht, weil man Professoren als personae clericales betrachtete und ihnen schon darum solche Freiheit zugestanden vermeinte.

daß er die Privilegien, über die er nicht gehört sei, nicht respectire, sondern auch in der That der Universität in der Handhabung ihrer Rechte alle nur mögliche Schwierigkeiten in den Weg legte. Die Bestimmungen über die Ausdehnung der Freiheit vom Kauffchoß und Bürgereid gaben dazu die erste Veranlassung, weil man bald den Beamten der Universität, wie dem Syndicus, bald den Bedienten derselben, wie dem Pedell, solches nicht zugestehen wollte, die Einlegung von Bier und Wein den Studenten und den Speisewirthen erschwerte und selbst von öffentlichen Executionen nur durch das Eingreifen der Studenten selbst sich abhalten ließ. Der Verlust des Kauffchoßes, zumal da andere auf der Professoren Namen Häuser kauften, die Befreiung vom Einquartierungsgelde selbst bei denen, die durch den Besitz von Braugerechtigkeiten, Meckern und Thalgütern bürgerliche Nahrung trieben, war dem Magistrate zu ärgerlich, als daß er nicht jede Gelegenheit, seinen Unwillen zu zeigen, freudig ergriffen hätte. Doch blieben die sogenannten Freimeister immer der Hauptanstoß und dabei beide Theile nicht ohne Schuld. In den Privilegien war §. 17. bestimmt: „Weilen wir auch diese Universität meistens als die zu Frankfurt an der Oder eingerichtet wissen wollen, und dann diese die Macht einige Frey-Handwerke zu setzen hat, als soll auch diese Universität Macht haben, einige Frey-Handwerks-Meister anzunehmen und zu bestellen, so alleine unter derselben jurisdiction stehen, auch von unserer Regierung, Stadt-Magistrat und Berg-Gerichten bey solcher Freyheit nachdrücklich geschützet werden, sonst aber eben das Recht, was andere Meister von demselben Handwerk bey der Stadt Halle haben, genießen sollen.“ Während auf der einen Seite die Unbestimmtheit des Ausdrucks der Universität die größte Freiheit in der Annehmung und Immatriculirung solcher Handwerker gestattete, gab auf der andern Seite die Bezugnahme auf die Frankfurter Verfassung, die wiederholt z. B. am 23. September 1699, am 22. Mai 1700 und öfter als Vorschrift gebende Norm auch in den landesherrlichen Verordnungen angenommen wurde, Gelegenheit zu Einspruch und Widerrede. Denn wenn eine Verfügung vom 10. December 1694 die Bestimmung über die Buchbinder, Buchdrucker und Buchhändler und „dergleichen Handwerker“ aufrecht erhielt, so konnte bei den engen Beziehungen derselben zu den Gliedern der Universität Niemand daran Anstoß nehmen. Da aber die Universität dies dahin ausdehnte, daß sie Essenkehrer, Fischer, Schuhlicker und sogar Materialisten unter dem Namen von Handwerkern als academische Bürger aufnahm und überhaupt deren Zahl bis auf achtzig und mehr vergrößerte, so kann man der Stadt die Berechtigung nach den Beziehungen derselben zur Universität zu fragen und eine solche Auslegung des Wortes „einige“ zu rügen nicht absprechen, zumal da in Frankfurt wirklich die Zahl solcher Freimeister nicht sehr groß war. Da ferner diese Frankfurter alle Lasten mit den übrigen Bürgern trugen und doch nicht als zunftmäßige Meister galten, also weder Gesellen noch Lehrburschen annehmen durften, so weigerten sich auch die Innungen in Halle, den Freimeistern Gesellen abzulassen und den Zutritt zu der Zunft ohne die gesetzlichen Leistungen des Meisterstücks, der Gewinnung des Bürgerrechts und der Beiträge zu der Handwerkslade zu gestatten, ja der Magistrate ging so weit, ihnen im Jahre 1700 das öffentliche Auslegen ihrer Waaren und den Verkauf derselben auf dem Markte zu verbieten. Obgleich die Regierung am 17. Sept. 1698 das Ablassen von Gesellen befahl, so konnte sie damit doch nicht durchdringen, und nur das Feilhalten auf dem Markte wurde durch besondern königlichen Befehl vom 15. April 1700 gestattet. Zur Ausgleichung dieser Beschwerden ward am 21. Mai 1700 eine aus den Herren von Dieskau und von Craß als Mitgliedern der Regierung, dem zeitigen Prorektor Dr. Heinrich Bode und den Rathsheisern Andreas Bastineller und Ockel bestehende Commission ernannt und diese Commissarien beauftragt „sich bemeldter differentzien und Irrungen halber förderlichst zusammenzutun, dieselbe zu untersuchen und nach Anleitung der der Universitaet erteilten concessionen und der Frankfurtschen observantz, worauf besagte concessionen sich einigermaßen beziehen, abzutun und, wie es geschehen zu berichten.“ Da aber der Prorektor ohne Vorwissen des academischen Senats diese Vorschläge gemacht hatte und dieser sich weigerte jene Commissarien anzuerkennen, so wurde ihr Auftrag zurückgenommen und am 16. December 1700 den beiden von Danckelmann die Ausgleichung der Sache übertragen. Im Juli des Jahres 1701 wurden die Beschwerden des Magistrats und der Berggerichte bei den Commissarien eingereicht und von ihnen untersucht, ohne daß die Universität sich veranlaßt fühlte davon Kenntniß zu nehmen, ja als die Commissarien einen Entwurf zu einem Vergleiche auf sehr billige und annehmbare Bedingungen gemacht hatten, protestirte die Universität dagegen und verwahrte sich feierlich gegen jeden Eingriff in ihre Privilegien. Am 16. Mai 1702 ward um Beschleunigung des commissarischen Berichts gebeten und am 28. März 1704 unmittelbar an den König eine dringende Bitte um Beendigung des Handels gerichtet, aber auf beide Gesuche gar kein Bescheid erteilt. Im November 1707 ergingen neue Vorstellungen, von denen man sich um so eher einen günstigen Erfolg versprach, da in demselben Jahre ein Recesß zwischen der Stadt und Universität zu Frankfurt an der Oder am 19. August abgeschlossen und am 7. September von dem König bestätigt worden war. Und wirklich erging am 14. Januar 1708 an die Universität ein königliches Rescript, worin diese wegen der allzuweiten Ausdehnung dieses Privilegiums und der dadurch veranlassten Beeinträchtigung des Magistrats hart getadelt wurde und wiederum der Geheime Staats- und Kriegs Rath

Daniel Ludolf von Danckelmann und der Kammerpräsident Karl von Dieskau mit einer Untersuchung der beiderseitigen Beschwerden beauftragt wurden. Aber absichtlich wurden die Sachen verzögert und erst im Jahre 1710 von Seiten der Universität der Syndicus Dr. Knorre, von Seiten der Stadt Syndicus Dr. Mylius beauftragt, theils unter einander, theils mit den Commissarien in Unterhandlung zu treten. Obgleich der Frankfurter Decess 1711 als Grundlage der Ausgleichung anbefohlen wurde, so machte doch 1712 der Rath dagegen nicht unbegründete Vorstellungen, und noch kurz vor dem Tode des Königs ging im Jahre 1714 eine Erinnerung ein, den Abschluß zu beschleunigen. So war durch beinahe zwanzigjährige Verhandlungen nichts erreicht worden; die Universität hörte nicht auf, Freimeister ohne Beschränkung der Zahl anzunehmen und sogar solche, welche das Bürgerrecht bereits besaßen, als academische Bürger zu immatriculiren und dadurch der städtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen, die Stadt aber mußte bei ihrem Widerwillen gegen die Universität verharren und stolze Rathsheister, wie namentlich Oefel, scheuten sich nicht, öffentlich harte, selbst beleidigende Worte gegen dieselbe auszusprechen.

Die Statuten der Universität sind gleichfalls doppelter Art, die allgemeinen auf die gesammte Universität sich beziehenden, und die besonderen der vier Facultäten. Schon im August 1692 war an Stryke der Auftrag zur Entwerfung derselben ergangen und im März 1694 waren sie vollendet und zur Bestätigung nach Berlin geschickt worden. Obgleich sie vom 1. Juli 1694 ausgestellt sind, so müssen sie doch später eingegangen sein, da noch im September dieses Jahres die Bitte um Beschleunigung der Ausfertigung von Seiten der Universität ausgesprochen wurde und am 12. November der Churfürst versprach, die Ausfertigung derselben und die Bestätigung fördern zu wollen. Die allgemeinen Statuten und die der Juristenfacultät sind von Stryke, die theologischen, wie man an den dunkeln und unbestimmten Ausdrücken und der ganzen Richtung auf Ausschließung aller den Pietisten mißfälligen Lehrer erkennt <sup>1)</sup>, von Breithaupt, die der Mediciner von Hoffmann, die der philosophischen Facultät von Cellarius ausgearbeitet. Sie empfehlen sich nicht blos durch ihren Inhalt (darum sind die Göttinger Statuten fast ganz darnach eingerichtet), sondern auch durch den würdigen Ton, in dem sie abgefaßt sind und die tüchtige Gesinnung, die in ihnen herrscht. Seltsamer Weise waren in den allgemeinen Statuten die Geschäfte des Syndicus ganz vergessen, daher im Jahre 1695 ein besonderes Kapitel de officio Syndici entworfen und den Statuten hinzugefügt werden mußte. Da Dreyhaupt, der den ersten Abdruck der Statuten Bd. II. S. 77—115. gegeben hat <sup>2)</sup>, dieses Kapitel nicht gekannt zu haben scheint, und auch die beiden neueren aus Dreyhaupt genommenen Abdrücke <sup>3)</sup> es übergehen, so habe ich es hier abdrucken lassen.

#### De officio Syndici.

§. I. Syndici academiae officium in eo praecipue consistit, ut illa, quae ad conseruationem Iurium Academiae spectant, probe attendat, et quae detrimentum Vniuersitati iure adferre possint, omni studio ac diligentia auertat: quem in finem Priuilegia Academica tam ab Inuictissimo Imperatore LEOPOLDO, quam a Serenissimo ELECTORE nostro indulta, cognita ac perspecta habeat: et si in vno vel altero, a quocumque etiam id fiat, illa labefactari videat, Academiae Prorectori hoc in tempore denuntiet; quo deliberatione cum Concilio instituta, in commune conferratur, quo pacto saluti Academiae quam commodissime succurri possit.

§. II. Porro nanabit operam, ut illa quae a Prorectore, vel ab integro etiam Concilio ipsi commissa sine vlla procrastinatione diligenter exequatur; et quae in Conciliis conclusa, quam primum fieri potest, expediantur: quo nomine instabit apud Prorectorem, ut eius auctoritate, si opus fuerit, ipsi succurratur, nec quidquam, quod fieri consultum censuit Senatus Academicus, negligatur, aut obliuioni mandetur.

§. III. Vterius in causis et processibus Academiam concernentibus, si vel coram Senatu vel regimine Electorali, vel etiam Intimo Principis nostri Consilio illae vel oretenus, vel in scriptis expediendae, operam suam impendat promptissimam: itinera quoque necessaria, hoc fine suscipienda, non declinet, sed vbique iussui Prorectoris, ut et totius Concilii, se obsequentem exhibeat.

§. IV. In causis, quae coram Foro Academico ventilantur, ipse curam habeat, omnia secundum Statuta et solitum Iudiciorum ordinem, sine dilationibus, praesertim friuole petitis, quantum tamen fieri potest, hreniter peragantur: in quem finem libram memorialem conficiat, et quidem geminam; cuius alterum exemplar sit semper penes Prorectorem; ut videat, qua die termini iudiciales indieti, et quid alias expediendum restet.

§. V.

1) S. Michaelis Résonnement Bd. III. S. 25.

2) Einen deutschen Auszug findet man in den Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 294—318.

3) Als im Jahre 1824 das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Revision der Statuten in Vorschlag brachte, ließ dasselbe nicht blos die sämtlichen Statuten, sondern auch die kaiserlichen und churfürstlichen Priuilegien, sogar das Einladungs-Programm vom 5. Juni 1694 aus Dreyhaupt lithographiren und an die Professoren vertheilen. Daraus scheint der Abdruck derselben Documente bei Koch „die preussischen Universitäten“ Bd. 1. S. 451—482. entlehnt zu sein; denn beide haben das hier abgedruckte Kapitel nicht gegeben.

§. V. Protocolli cura principaliter quidem ad Secretarium Academiae spectat; ipse tamen Syndicus speciali quoque Protocollo utatur, in quo, quae coram Academia gesta, consignet. De cetero autem directio processuum Syndico quam maxime commendata esse debet: ne quidquam, quod ad eius integritatem pertinet, omittatur.

§. VI. In Concilio Academico praesens quoque sit Syndicus, et quae ibi proponuntur, deliberantur et concluduntur, in Protocollo suo notet; et ut illa fideliter expediantur, curam gerat.

§. VII. Omnia vero, quae tam in Concilio Professorio tractantur, quam quae alias a Prorectore ipsi committuntur, sub lege fidelitatis et silentii sibi concredita existimet Syndicus; et ubique operam naudet, ne vlla ratione dissensionibus inter Professores occasionem suppeditet; sed potius concordiae studium ubique promoveat: Prorektoribus et Senatu Academico debitam reuerentiam omni occasione exhibeat: de cetero quae iura nostra a prudente et circumspecto Syndico siue Procuratore Vniuersitatis desiderant, omni studio adimpleat.

Der alte Eid des Syndicus lautet:

Ego N. N. iuro, me Serenissimo Electori Brandenburgico et Successoribus eius fidelem et obsequiosum futurum; commoda Suae Serenitatis et Academiae huius Fridericianae omni sollicitudine procuratorum, damna vero auersurum; Statutis Academicis, praesertim his, quae sunt de officio Syndici, ad quod vocatus sum, morem gesturum; omnibus muneris huius partibus pro virili satisfacturum. Ita me DEVS adiuet!

Auch die philosophische Facultät sah sich veranlaßt, das fünfte Kapitel ihrer Statuten im Jahre 1696 einer Revision zu unterwerfen und in siebenzehn Paragraphen Leges de magistris in philosophia aut docentibus privatim, aut publice disputantibus, in academia Fridericiana (Halae Hermunduror. literis Chr. Henckelii, ein Bogen in 4.) herauszugeben, in welchen insbesondere die Verpflichtungen derer, welche als Privatdocenten aufzutreten beabsichtigten, genauer bestimmt werden.

Um der Universität größeren Glanz und kräftigeren Schutz zu gewähren, war festgesetzt (Statuta cap. II. §. 1.), daß der Churfürst jedes Jahr gebührend ersucht werden sollte, das Rectorat entweder selbst zu übernehmen, oder einer andern hohen Person zu ertheilen. Und wirklich hat von 1694 bis 1705 der Kron- und Churprinz Friedrich Wilhelm, von 1705 bis 1712 Markgraf Philipp Wilhelm, von 1712 bis 1715 Markgraf Friedrich Wilhelm diese Würde eines Rector magnificientissimus zu übernehmen die Gnade gehabt. In demselben Kapitel (§. 6. u. 7.) findet sich noch die Bestimmung, daß, wie dies auf andern Universitäten gleichfalls Statt fand<sup>1)</sup>, auch adliche academische Bürger, wenn sie sich gut betragen und in den Wissenschaften tüchtige Fortschritte gemacht haben, zum Prorektorat gelangen können, dann aber nur den Titel und die Ehre haben, die Geschäfte durch einen Viceprorektor, d. h. den Professor, an dem die Reihe ist, verwalten lassen müssen. Ich weiß kein Beispiel eines solchen Titular-Prorektorats.

An der Spitze der Universität steht der Prorektor, der sein Amt ein Jahr lang vom 1. Juli alten oder 12. Juli neuen Stils, als dem Einweihungstage der Universität, verwaltet. Er war nächst dem Landesherrn die erste obrigkeitliche Person der Universität; alle Ausfertigungen erfolgten in seinem Namen; an ihn gingen alle Briefe und Rescripte. Nur für die ersten Jahre war eine Ordnung dafür nach der Reihenfolge der Facultäten bestimmt und zugleich festgesetzt, daß jeder neu eingeführte ordentliche Professor zum erstenmale nach demjenigen zum Prorektorat gelangen sollte, unter dessen Amtsführung er in den Senat eingeführt war. In Krankheitsfällen vertritt ihn der vorjährige Prorektor. Ohne Genehmigung des Generalconcils konnte Niemand die Annahme der Würde verweigern. Die Einkünfte dieses Amtes bestanden in den Immatriculationsgebühren, von denen nur sechs Groschen an die Universitätskasse zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben gezahlt wurden. — Eine Eigentümlichkeit der Halleschen Verfassung liegt in der Stellung des Directors, in welcher von der sonst wohl beachteten Leipziger Verfassung etwas abgewichen ist. Der Ordinarius der Juristenfacultät nämlich ist zugleich als Director dem Prorektor beigeordnet, dieser in allen Dingen verpflichtet, sobald sie einigermaßen bedeutend sind, den Rath des Directors einzuholen<sup>2)</sup> und beide gemeinschaftlich, auf den Fleiß der Professoren zu sehen. Geschichtlich ist dieses Verhältnis in Halle vollkommen begründet, da Stryke (S. 17.) nicht bloß als Professor, sondern als Director der Universität hierher berufen war und als solcher vor der Einweihung alle Geschäfte verwaltet hatte, die sonst einem Prorektor oder Rector obliegen. Dies scheint die hauptsächlichste Veranlassung zur Begründung einer academischen Würde gegeben zu haben, die, wenn der dazu Berufene anders die nöthigen Eigen-

1) Vergl. Meiners Th. 3. S. 186. fgg.

2) In Leipzig war 1504 den Mitgliedern der Juristen-Facultät die Verpflichtung auferlegt worden, auf Ansuchen des Rectors ihren Rath zu ertheilen und diese Verpflichtung später auf den Ordinarius übertragen worden, welcher deshalb consiliarius universitatis heißt, als solcher aber keineswegs bleibend Sitz und Stimme im Concilium hat. Vergl. Laspeyres' Artikel: „Ordinarius der Juristen-Facultät“ in der Allgem. Encycl. Sect. III. Th. 4. S. 516. Der Hallesche Ordinarius hat demnach größere Befugnisse.

schaften hatte, bei der damaligen Verfassung der academischen Gerichte viel Gutes stiften und durch gleichmäßige Handhabung und Aufrechterhaltung der Gesetze dem Verfall guter Zucht vorbeugen konnte. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß der bleibende Director ein großes Uebergewicht über den alljährlich wechselnden Prorektor bekommen und sich einen Einfluß verschaffen mußte, der nicht immer vortheilhaft wirken konnte. Ja selbst in der Justizpflege trat der Uebelstand ein, daß der Director, welcher als Mitglied des Conciliums dem Prorektor als erster Instanz assistirte, in der zweiten Instanz, in welcher die Juristenfacultät die Urtheile abzufassen hatte, den Vorsitz führte und dadurch einen großen Einfluß besaß. Die Ernennung des Ordinarius lag stets, wie auch in Leipzig, in den Händen der Regierung, doch wurde dabei wenigstens in dem ersten Jahrhundert der Universität auf die Anciennität immer Rücksicht genommen. — Den academischen Senat oder das concilium generale bildeten sämmtliche ordentliche Professoren aller Facultäten unter dem Vorsitze des Prorectors. Wer demselben persönlich beizuwohnen verhindert war, mußte entweder einem seiner Amtsgenossen seine Stimme übertragen oder bei wichtigen Angelegenheiten (Statut. cap. V. §. 2.) dieselbe schriftlich einreichen, welches letztere besonders bei den Delegationen der Fall war. Förmliche Befreiung von dem Besuche der Concilien ist selten und nur bei besonders begründeten Gesuchen gestattet, was z. B. im Jahre 1708 bei dem bejahrten Stryke der Fall war. Daneben bestand zur Erleichterung der Professoren und zu schnellerer Erledigung geringfügiger Sachen das Concilium decanale, in welchem außer dem Prorektor und dem Ordinarius die Decane der vier Facultäten Sitz und Stimme haben sollten, und nachher auch der Syndicus zugegen war<sup>1)</sup>. In den ältesten Zeiten, wo die Zahl der Professoren noch klein war, scheint das Decanalcollegium seltener zusammengerufen zu sein, aber schon unter dem folgenden Könige werden die Verhandlungen desselben häufiger, besonders wo es sich um Disciplinarsachen handelte, die der Prorektor für sich allein nicht entscheiden konnte. Rechtshandel, bei welchen der Gegenstand über 20 Thaler beträgt, gehören nach den Statuten vor das Decanal-Concilium.

Zur Besorgung ihrer Geschäfte in Berlin, d. h. zur Uebergabe der an die Obergeratoren gerichteten Gesuche, zur Beschleunigung der darauf erteilten Beschlüsse, überhaupt zu zeitiger Mittheilung der die Universität betreffenden Angelegenheiten hatte sie auf Dr. Hoffmanns Empfehlung am 27. October 1694 den Advocaten Kober in Berlin angenommen und ihm ein jährliches Honorar von 12 Thalern aus dem academischen Fiscus versprochen. Da aber dieser 1706 nicht reich war, mußte die Kleinigkeit eingezogen und ihm eine besondere Vergütung für jede einzelne Mühwaltung versprochen werden. Noch 1717 war dieser Procurator für die Universität thätig; später habe ich ihn nirgends erwähnt gefunden.

## Zweites Kapitel.

### Einkünfte und Local der Universität.

Schon am 27. August 1691 hatte der Churfürst den Magdeburgischen Ständen befohlen, zur Salarirung der Professoren „1200 Thaler aus der Accise- und 1200 Thaler aus der allgemeinen Landes-Kasse, welche wir über die von unserer Kammer gnädiglich designirten 1200 Thaler zur Academie gewidmet“ alljährlich anzuweisen und dem Quästor der Universität auszu zahlen. Am 18. Juni 1692 erfolgte ein weiterer Befehl an die Amts-Kammer, zu jenen 3600 Thalern noch jährlich 1800 Thaler aus den Einkünften der Stifteschreiberei der Universität zu überweisen. Das waren 5400 Thaler, die zu der Besoldung der ersten Professoren vollkommen ausgereicht hätten. In der That aber waren 1694 nur 1200 Thaler aus der Landeskasse und 1200 Thaler aus den Accisegefällen der Stadt Burg zu jenen 1800 Thalern gezahlt worden, und diese ganze Summe von 4200 Thalern so vertheilt, daß Stryke 1200, Breithaupt 500, Bode (der außerdem 300 Thaler als Mitglied des Consistoriums bekam) 100, Thomas 500, Simon 300, Hoffmann 200, Cellarius 300, Buddens 200, der Stallmeister von Bergborn 687, der Quästor Kraut 100, La Fleur Gnabengehalt 50, der Tanzmeister 100, der Sprachmeister 50, der Fechtmeister 50, die beiden Pedelle 70 Thaler erhielten. Da nun für Baier 500 und für Stahl 200 Thaler ausgesetzt wurden, aber dazu kein Geld vorhanden war, so wendete sich die Universität

<sup>1)</sup> Daß der Director schon von den ältesten Zeiten diesem concilium beigewohnt hat, erhellt aus den Statuten Kap. IV. §. 8. Da er in allen Dingen zum Bestande des Prorectors bestimmt ist, verstand sich das auch von selbst. Daher irrt Hoffbauer S. 132. offenbar, wenn er behauptet, der Ordinarius sei anfänglich nicht Mitglied dieses Decanalconciliums gewesen.